

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Klaus Hoher FDP/DVP**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz**

### **Bürokratische Hürden für kleine und mittlere Betriebe der Land- und Forstwirtschaft**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwiefern trifft es zu, dass die Hauptuntersuchungen landwirtschaftlicher Zugfahrzeuge seit dem 1. Januar 2019 nur noch in den Werkstätten der Prüfdienste und nicht mehr in den einzelnen Orten durchgeführt werden dürfen?
2. Wie bewertet sie diese gesetzliche Neuregelung gegebenenfalls mit Blick auf kleine und mittlere Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, die nicht selten über mehrere Fahrzeuge älteren Baujahrs verfügen und längere Anfahrtswege zu den Prüfstellen zu bewältigen haben?
3. Was tut sie diesbezüglich gegebenenfalls für eine praktikable Lösung?
4. Wie viele Betriebe der Land- und Forstwirtschaft haben im Jahr 2018 Mittel aus dem Bereich D1 (Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel) des Förderprogramms Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) erhalten?
5. Wie viele dieser Betriebe bewirtschaften ihrer Kenntnis nach neben landwirtschaftlichen auch forstwirtschaftliche Flächen?
6. Inwieweit hält sie es mit Blick auf zunehmende Dürreperioden und Borkenkäferproblematiken weiterhin für angemessen und zielführend, dass im Rahmen der unter Frage 4. genannten Fördermaßnahme auch die forstwirtschaftlichen Unternehmensteile in das starre Verzichtsgesetz für chemisch-synthetische Produktionsmittel einbezogen werden?

7. Hält sie diesbezüglich eine künftig Differenzierung zwischen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebsteilen im mehrjährigen Finanzrahmen 2020 bis 2027 für möglich und umsetzbar?

11.03.2019

Hoher FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 4. April 2019 Nr. Z(27)-0141.5/421F beantwortet das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Inwiefern trifft es zu, dass die Hauptuntersuchungen landwirtschaftlicher Zugfahrzeuge seit dem 1. Januar 2019 nur noch in den Werkstätten der Prüfdienste und nicht mehr in den einzelnen Orten durchgeführt werden dürfen?*

Zu 1.:

Bereits seit den 1990er-Jahren dürfen Hauptuntersuchungen nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) durch die Technische Prüfstelle für den Kfz-Verkehr und durch amtlich anerkannte Überwachungsorganisationen nur an Prüforten durchgeführt werden, die in Beschaffenheit und Ausstattung den Bestimmungen der Anlage VIII d zu § 29 StVZO entsprechen. Dies ist erforderlich, um die Verkehrssicherheit, Umweltverträglichkeit und Straßenschonung aller zu prüfenden Fahrzeuge hinreichend beurteilen zu können.

Lediglich die Bestimmungen zur Beschaffenheit und Ausstattung dieser Prüforten wurden präzisiert im Hinblick auf gleichmäßige Prüfungsqualität und zeitgemäße Ausstattung auch für die Prüfung moderner Fahrzeuge.

- 2. Wie bewertet sie diese gesetzliche Neuregelung gegebenenfalls mit Blick auf kleine und mittlere Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, die nicht selten über mehrere Fahrzeuge älteren Baujahrs verfügen und längere Anfahrtswege zu den Prüfstellen zu bewältigen haben?*

- 3. Was tut sie diesbezüglich gegebenenfalls für eine praktikable Lösung?*

Zu 2. und 3.:

Unter Berücksichtigung der Beantwortung der Frage 1. hat sich hier nichts geändert, sodass keine Verfahrensänderungen erforderlich sind.

- 4. Wie viele Betriebe der Land- und Forstwirtschaft haben im Jahr 2018 Mittel aus dem Bereich D1 (Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel) des Förderprogramms Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) erhalten?*

Zu 4.:

Bei der FAKT-Teilmaßnahme D1 ist auf allen landwirtschaftlich genutzten Flächen im Unternehmen auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln zu verzichten. Im FAKT haben im Auszahlungsjahr 2018 (Antragsjahr 2017) 5.847 Betriebe eine Förderung für D1 erhalten. Die Bewilligung und Auszahlung für FAKT beginnt jeweils im ersten Quartal des auf das Antragsjahr folgenden Kalenderjahres. Die Auszahlungen für das Antragsjahr

2018 sind noch nicht abgeschlossen, deshalb liegen hierfür noch keine belastbaren Zahlen vor. Es wurden 2018 6.265 Anträge für die FAKT Maßnahme D1 gestellt.

*5. Wie viele dieser Betriebe bewirtschaften ihrer Kenntnis nach neben landwirtschaftlichen auch forstwirtschaftliche Flächen?*

Zu 5.:

Im Antragsjahr 2018 haben von den o. g. 6.265 Betrieben 3.515 Betriebe Waldflächen im jeweiligen Gemeinsamen Antrag angegeben. Mit der Maßnahme D1 werden allerdings keine Waldflächen gefördert, sondern nur landwirtschaftliche Flächen (siehe auch Frage 4.).

*6. Inwieweit hält sie es mit Blick auf zunehmende Dürreperioden und Borkenkäferproblematiken weiterhin für angemessen und zielführend, dass im Rahmen der unter Frage 4. genannten Fördermaßnahme auch die forstwirtschaftlichen Unternehmensteile in das starre Verzichtsgesetz für chemisch-synthetische Produktionsmittel einbezogen werden?*

Zu 6.:

Die Fördermaßnahmen im Rahmen von FAKT beziehen sich ausschließlich auf landwirtschaftlich genutzte Flächen. Daher ist es nicht möglich, das Verzichtsgesetz für chemisch-synthetische Produktionsmittel auf die forstwirtschaftlichen Unternehmensteile zu übertragen. Im Rahmen der forstlichen Förderung stehen über die Verwaltungsvorschrift Nachhaltige Waldwirtschaft Fördermaßnahmen für forstwirtschaftliche Betriebe bei Schadereignissen wie Dürre und Borkenkäferkatastrophen zur Verfügung (Wiederbewaldung nach Schadereignis, Wiederherstellung von Lkw-befahrten Wegen nach Schadereignis, Lagerung von Kalamitätsholz und Transport zum Lager).

*7. Hält sie diesbezüglich eine künftige Differenzierung zwischen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebsteilen im mehrjährigen Finanzrahmen 2020 bis 2027 für möglich und umsetzbar?*

Zu 7.:

Die Europäische Union hat im Unterschied z. B. zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) keine formale Zuständigkeit für eine gemeinsame Forstpolitik. Die Finanzierung von forstpolitischen Maßnahmen erfolgt überwiegend im Rahmen der 2. Säule der GAP durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER). Der Mehrjährige Finanzrahmen (MFR) ist nicht nach Förderinstrumenten, sondern nach Prioritäten gegliedert. Die GAP bzw. die forstpolitischen Maßnahmen sind im Vorschlag für den MFR 2021 bis 2027 vom 2. Mai 2018 in der Priorität III Natürliche Ressourcen und Umwelt etatisiert.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz